

Festsetzung privatrechtlicher Nutzungsentgelte für die Nutzung von Steganlagen an den Tonteichen in Königs Wusterhausen

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, bekannt gemacht am 10.10.2001 (GVbl. I S. 154) - GO - in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11.11.2002 (Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen Nr. 4, Seite 8 vom 20.02.2003) nachfolgende Festsetzung privatrechtlicher Nutzungsentgelte für die Nutzung von Steganlagen an den Tonteichen in Königs Wusterhausen beschlossen:

Im Zusammenhang mit der Errichtung und Nutzung einer Gemeinschaftssteganlage mit bis zu 18 Liegeplätzen am Teich I und der Errichtung / Weiternutzung von insgesamt 7 Einzelsteganlagen an den Teichen I und II wird für die Inanspruchnahme der Tonteiche in Königs Wusterhausen ein jährliches Nutzungsentgelt wie folgt festgesetzt:

1. Nutzungsentgelte

- A. Gemeinschaftssteganlage: 20,00 € je Liegeplatz
- B. Einzelsteganlagen 20,00 € je Einzelsteganlage für einen Liegeplatz, bei Inanspruchnahme des zweiten möglichen Liegeplatzes bei einer Einzelsteganlage ist ein zusätzliches Entgelt von ebenfalls 20,00 € zu erheben.

2. In - Kraft - Treten

Die Festsetzung privatrechtlicher Nutzungsentgelte für die Nutzung von Steganlagen an den Tonteichen in Königs Wusterhausen tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft.

Lageplan mit eingezeichneter Steganlage auf Anfrage einsehbar.